

12. Arbeit und Soziales

12.1 Beschwerden über die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Eingaben und Beschwerden von Leistungsempfängern des Arbeitslosengeldes 2 (ALG II), die bei mir eingelegt wurden, eskaliert. Aus der Vielzahl sollen an dieser Stelle einige exemplarisch herausgegriffen werden:

Die Mutter eines leistungsempfangenden Schülers beklagte sich darüber, dass die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAgIS) von ihrem Sohn die Vorlage eines Schulzeugnisses gefordert und für den Fall der Weigerung mit der Einstellung der Leistungen gedroht hatte. Auf ihre Nachfrage bei der BAgIS habe sie die Auskunft bekommen, diese Angelegenheit sei datenschutzrechtlich geklärt.

Mit wem die BAgIS die Anforderung von Schulzeugnissen abgeklärt hatte, ließ sich nicht feststellen. Gleichwohl wird die Praxis der Anforderung von Schulzeugnissen derzeit von allen Geschäftsstellen der BAgIS betrieben. Mit Nachdruck treten diese für die Einsicht in Schulzeugnisse ein, die zur Wahrnehmung der Integrationsbemühungen benötigt würden.

Da nicht nachgewiesen werden konnte, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), in dessen Zuständigkeit ein zugehöriger Leitfaden der Bundesagentur für Arbeit fällt, an dieser Frage beteiligt wurde, wird die BAgIS die derzeitige Praxis der Anforderung von Schulzeugnissen bis zu einer Klärung aussetzen. Ich sagte im Gegenzug zu, diese Angelegenheit in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zu klären.

Eine Kundin der BAgIS – Geschäftsstelle Nord – wandte sich an mich und berichtete, dass sie für ihren Erstantrag auf die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bereits bei der Anmeldung Sozialdaten habe offenbaren müssen. So habe man sie gefragt, wovon sie bisher gelebt habe. Die Tür zum Anmeldezimmer, in dem zwei Kunden gleichzeitig bedient würden, stehe stets offen. Davor sei ein Stuhl für Wartende platziert, von dem aus jedes Gespräch bei der Anmeldung mitgehört werden könne. Sie habe daher z. B. mitbekommen, dass andere Kunden die Frage beantworten mussten, warum ein von ihnen eröffnetes Lokal, dessen Name genannt wurde, nicht „gelaufen“ sei. Auf ihre Frage hin gegenüber der Sachbearbeiterin, ob sie die ihr gestellten sensiblen Fragen nicht in einem separaten Raum beantworten könne, habe man ihr geantwortet, dass dies nicht möglich sei. Die Antragsaufnahme selbst würde in Büros mit zwei Sachbearbeitern mit Publikumsverkehr bearbeitet, deren Schreibtische in Hörweite nebeneinander stünden, wodurch die für den Antrag erhobenen Sozialdaten auch dem Sachbearbeiter und seinen Kunden am Schreibtisch nebenan zur Kenntnis gelangen würden. Dabei habe die Kundin beispielsweise mitbekommen, dass die Kundin, die namentlich angesprochen wurde, am Nebentisch dazu aufgefordert wurde, sich eine billigere Wohnung zu nehmen.

Ich gab der BAgIS Nord die Schilderungen der Kundin zur Kenntnis, wobei ich deren Wunsch berücksichtigte, ihren Namen nicht zu nennen, da sie ansonsten Nachteile in der Behandlung durch

die BAgIS befürchtete. Zudem wies ich darauf hin, dass Sozialdaten durch das Sozialgeheimnis in § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I geschützt sind, wonach die Verpflichtung besteht, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind und nur an diese weitergegeben werden. Nachdem zunächst keine Reaktion der BAgIS Nord erfolgte, wurde mir auf Nachfrage mitgeteilt, dass mein Schreiben wohl verlorengegangen sei. Schließlich bekam ich zur Antwort, dass ohne Nennung des Namens der Kundin keine Stellungnahme zur Beschwerde abgegeben werden könne. Man versicherte mir jedoch, dass der Ablauf der Erstantragsaufnahme durch die Sachbearbeiter in den doppelt besetzten Büros so geregelt sei, dass immer nur ein Klient bedient werde, während sich der Sachbearbeiter am Nebentisch mit der Eingabe der Daten in das System befasse. Es könne zwar passieren, dass Kunden Unterlagen nachreichen und dafür ohne Aufforderung die Büros betreten und Fragen stellen würden. Für Neuansprüche würden jeweils halbstündig Termine vergeben, so dass es unmöglich sei, zwei Kunden gleichzeitig zu bedienen. Der Stuhl vor dem Anmeldezimmer sei eine zusätzliche Sitzgelegenheit aufgrund des geringen Platzangebotes im Wartebereich.

Da die beiden Schilderungen sich deutlich widersprachen, war es notwendig, sich selbst ein Bild von den Gegebenheiten vor Ort zu machen. Dort befand sich direkt gegenüber der Treppe ein Schild in DIN A4-Größe mit der Aufschrift: „Datenschutz – Teilen Sie bitte mit, wenn Ihr Anliegen in einem separaten Büro besprochen werden soll oder Sie nicht namentlich aufgerufen werden wollen.“ Als Wartebereich diente ein ausreichend großer Flur, in dem sich die Kunden Wartemarken zogen, deren Nummern der Reihe nach in einer Anzeigentafel aufleuchteten und zum Betreten eines der beiden Anmeldezimmer aufforderten. Die Türen der beiden Anmeldezimmer waren geschlossen, so dass im Wartebereich keine Gespräche mitgehört werden konnten. Ich informierte die Kundin telefonisch über meine Beobachtungen, die sich über die verbesserte Situation sehr erfreut zeigte.

Eine andere Kundin der BAgIS – Geschäftsstelle Nord – wandte sich an mich, weil ihr die Einsicht in ein durch den psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit im Auftrag der BAgIS erstelltes Gutachten zu ihrer Erwerbsfähigkeit sowohl von der BAgIS als auch vom psychologischen Dienst versagt worden war. Zudem war sie von der BAgIS unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht zum Ausfüllen eines Fragebogens über ihren Gesundheitszustand und zur Entbindung ihrer Ärzte von der Schweigepflicht gedrängt worden. Da sie dem nicht nachkommen wollte, wurden ihre Leistungen um 30 % gekürzt. Durch meine Intervention wurde die Forderung nach der Schweigepflichtentbindung durch die BAgIS fallengelassen. Stattdessen füllte die Kundin den Fragebogen aus, woraufhin die Kürzung ihrer Leistungen wieder rückgängig gemacht wurde. Zudem wurde ihr zwar die Einsicht in das Gutachten gestattet, jedoch die Anfertigung von Kopien verwehrt. Ich wandte mich erneut an die BAgIS und den psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit und wies darauf hin, dass die Kundin nach § 25 Abs. 5 SGB X ebenfalls einen Anspruch auf Anfertigung von Kopien des Gutachtens hat; dies wurde ihr dann auch gewährt.

Im August erhielt ich durch eine Beschwerde Kenntnis davon, dass der Briefkasten der BAgIS – Geschäftsstelle West – derart beschädigt war, dass die dort eingeworfenen Briefe von außen leicht wieder herausgenommen werden konnten. Ein Kunde wollte daher seinen Brief beim Pförtner abgeben, den dieser jedoch nicht annehmen wollte. Ich wies die BAgIS darauf hin, dass die

Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I umfasst, dass auch innerhalb des Leistungsträgers sichergestellt werde, dass Sozialdaten nur Befugten zugänglich gemacht würden und bat darum, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die einen gesicherten Postempfang ermöglichen.

Ich bekam zur Antwort, dass das Problem bereits erkannt worden sei und an einer Lösung gearbeitet werde – eine schöne Formulierung. Der Briefkasten sei durch Einsatz schwerer Werkzeuge mehrfach beschädigt worden, weshalb nach einer Lösung gesucht werde, die solchen Angriffen in Zukunft standhalte. Vom Amt für Soziale Dienste (AfSD) werde die Installation eines Einwurfschlitzes im Mauerwerk geprüft, wobei es jedoch voraussichtlich Probleme mit den Vorschriften des Denkmalschutzes geben werde. Ersatzweise solle ein absolut sicherer freistehender Briefkasten angebracht werden. Ich begrüßte den Willen der BAglS, sich um eine nachhaltige Lösung zu bemühen, äußerte jedoch die Befürchtung, dass die endgültige Lösung des Briefkastenproblems wohl noch etwas Zeit in Anspruch nehmen würde und bat eindringlich darum, eine Übergangslösung zu finden, die sicherstellt, dass die bei der BAglS eingehende Post nicht von Unbefugten zur Kenntnis genommen werden kann. Ich schlug daher vor, den beschädigten Briefkasten abzumontieren und ein Schild anzubringen, das darauf hinweist, dass die Post übergangsweise zu den Öffnungszeiten in einem bestimmten Raum im Gebäude abgegeben werden könne. Leider konnte diese Lösung aus mir nicht bekannten Gründen nicht umgesetzt werden. Stattdessen wandte sich das AfSD jetzt selbst an mich und fragte nach den besonderen Anforderungen des Datenschutzes für einen Briefkasten. Ich formulierte die allgemeinen technischen Anforderungen und unternahm einen weiteren Versuch, mich für eine sichere Übergangslösung einzusetzen, womit ich jedoch erneut scheiterte. Nach mehr als zwei Monaten erhielt ich dann schließlich vom AfSD die Auskunft, dass ein sicherer Außenbriefkasten montiert werde.

In einem anderen Fall wurde ich um Bewertung eines Vorhabens gebeten, wonach bei jugendlichen Leistungsempfängern, die eine Schule besuchen, eine besondere Schulbescheinigung verwendet werden soll, aus der hervorgeht, ob ein regelmäßiger Schulbesuch vorliegt. Hintergrund ist der, dass nach § 7 SGB II Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen selbst zum Bezug von ALG II anspruchsberechtigt sind. Also gilt auch für sie der Grundsatz des Forderns in § 2 SGB II, wonach jeder Leistungsempfänger alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen hat, insbesondere durch eine Arbeitsaufnahme, es sei denn, dass dieser ein wichtiger Grund entgegensteht (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Ein regelmäßiger Schulbesuch ist als ein solcher wichtiger Grund zu bewerten. Aus der derzeit verwendeten Schulbescheinigung geht jedoch nicht hervor, ob der Jugendliche die Schule regelmäßig besucht. Werde die Schule nicht regelmäßig besucht, würde die BAglS mit den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten eine Eingliederungsvereinbarung über den Schulbesuch nach § 15 SGB II abschließen.

Ich unterstützte die BAglS daher bei der Formulierung eines eigenen Formulars, auf dem sich zwei alternativ anzukreuzende Felder „Schulbesuch regelmäßig“ oder „mehr als 14 unentschuldigte Fehltage im letzten Schuljahr“ befinden. Dieses Formular soll der jugendliche Antragsteller in seiner Schule ausfüllen lassen, so dass keine Datenübermittlung von der Schule zur BAglS erforderlich ist.

Der Vordruck enthält keinen Briefkopf, so dass daraus nicht erkennbar ist, dass es sich um einen Vordruck der BAfGS handelt. Realistischerweise muss jedoch trotzdem davon ausgegangen werden, dass sich auf Dauer nicht verhindern lassen wird, dass die unterzeichnende Person dadurch den Jugendlichen als Bezieher von ALG II erkennen wird. Die neue Schulbescheinigung befindet sich derzeit noch im Verfahren der Abstimmung vom Senator für Bildung und Wissenschaft und wird noch nicht verwendet.

Ein Kunde der BAfGS – Geschäftsstelle Süd – hatte einen Antrag auf ALG II gestellt, dem für den Zeitraum von Februar bis Mai 2006 stattgegeben wurde. Aufgrund einer krankheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit ist es jedoch nicht zur Auszahlung von Leistungen gekommen. Dessen ungeachtet teilte die BAfGS ihm mit, dass beim Bundeszentralamt für Steuern ein automatisierter Datenabgleich für das Jahr 2004 durchgeführt worden sei; der Abgleich bezog sich also auf einen Zeitraum zwei Jahre vor der Antragstellung. Ich wandte mich an die BAfGS mit dem Hinweis, dass der automatisierte Datenabgleich nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nur bei Personen durchgeführt wird, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und bat daher um Mitteilung der Rechtsgrundlage für diesen Datenabgleich. Weiterhin bat ich um Erklärung, warum ein Datenabgleich für das Jahr 2004 erforderlich war, obwohl die Leistungen für 2006 bewilligt worden waren. Es dürfen nur die Daten erhoben werden, die zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens erforderlich sind. Meine Anfrage vom Oktober wurde im Berichtsjahr nicht mehr beantwortet.

Eine Kundin der BAfGS – Geschäftsstelle Süd – berichtete mir, dass sie von der BAfGS einen Leistungsbescheid erhalten habe, dessen dritte Seite Name, Geburtsdatum und Kundennummer einer anderen Person enthielt, so dass sie erkennen konnte, dass es sich bei dieser Person um einen Empfänger von ALG II handelt. Leider ließ sich dieser Fehler nicht weiter aufklären, weil die Kundin die Unterlagen der fremden Person, die sie unberechtigterweise erhalten hatte, aus Angst, sich strafbar zu machen, sofort vernichtet hatte.

12.2 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Ich habe gegenüber dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu dem vorgenannten Gesetzentwurf (Stand: 30. Juni 2006) Stellung genommen, mit dem die Ausschlussgründe erweitert und modifiziert sowie eine Abfrage bei den Sicherheitsbehörden in Anlehnung an die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes eingeführt werden sollen.

Dabei habe ich u. a. Zweifel geäußert, ob die hierfür im Entwurf vorgesehenen Regelanfragen bei dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Zollkriminalamt und die Erweiterung der Ausschlussgründe mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind. Die Regelanfragen würden alle betroffenen Personen unter einen Generalverdacht stellen. Auch der darin vorgeschriebene Vergleich von Ausschlussgründen zur Einbürgerung mit der Verteilung einer im Ausland begangenen Tat mit einer Begehung im Inland ist problematisch. Es erscheint fraglich, inwieweit Sachbearbeiter in der Lage sein werden, eine etwa in den ehemaligen Gebieten der Sowjetunion begangene Tat mit deutschen Straftaten zu vergleichen, insbesondere, wenn die Tatbegehung im Aussiedlungsgebiet unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen unterliegt. Fraglich bleibt auch, wie der subjektive Tatbestand ermittelt werden soll. Problematisch wäre auch der Vergleich von Verbrechenstatbeständen, wie Friedensverrat, Hochverrat oder Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, da entsprechende Taten in Aussiedlungsgebieten ohne rechtsstaatliche Tradition oft extensiv und/oder politisch beeinflusst geahndet werden.

Die senatorische Dienststelle hat meine Bedenken in ihrer Stellungnahme aufgenommen und mich regelmäßig über das weitere Gesetzgebungsverfahren unterrichtet. Der dem Bundesrat seit Anfang November 2006 vorliegende aktualisierte Entwurf enthält keine wesentlichen Änderungen.

12.3 Prüfung der Datenverarbeitung im Dienstleistungszentrum Grünhöfe

Im Oktober dieses Jahres habe ich die Netzinfrastruktur des Dienstleistungszentrums Grünhöfe in Bremerhaven geprüft. Das Dienstleistungszentrum wird von dem Arbeitsförderungszentrum des Landes Bremen GmbH, der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bremerhaven e.V., dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Bremerhaven, dem faden e.V., dem Kulturamt Bremerhaven und der Wirtschafts- und Sozialakademie der Arbeitnehmerkammer Bremen gGmbH gemeinsam betrieben. Die einzelnen Träger arbeiten organisatorisch unabhängig voneinander. Informationstechnisch benutzen alle Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine gemeinsame Netzinfrastruktur, die u. a. auch die Internetanbindung und die Abwicklung des E-Mail-Verkehrs ermöglicht. Diese Infrastruktur wird vom Amt für Jugend und Familie der Stadt Bremerhaven administriert.

Aufgrund der Angebotsstruktur einzelner Träger werden sehr sensible personenbezogene Daten verarbeitet. Das hierfür erforderliche Datenschutzniveau muss deshalb sowohl seitens der Träger als auch durch die gemeinsam genutzte Netzinfrastruktur gewährleistet werden. Inhalt meiner Prüfung war deshalb die technische Umsetzung der erforderlichen Abschottung der Daten der einzelnen Träger voneinander und die Absicherung des Gesamtnetzes.

Die Ergebnisse dieser Prüfung waren: Im Bereich der Protokollierung, Administration und Netzstruktur fehlen noch einzelne Dokumentationen. Ebenso muss noch ein schriftlicher Auftrag der Trägergemeinschaft an das Amt für Jugend und Familie Bremerhaven zur Administration der zentralen Netzstruktur (vgl. § 9 Bremisches Datenschutzgesetz [BremDSG]) erfolgen. In den von mir geprüften Bereichen Grundstruktur und Benutzerorganisation, Verzeichnis- und Netzinfrastruktur, Abschottung gegenüber dem Internet und Administration waren die technischen Maßnahmen grundsätzlich geeignet, die hierfür jeweils geltenden Anforderungen angemessen zu erfüllen.

Insgesamt handelt es sich um ein gutes Beispiel, Synergieeffekte durch die Nutzung einer gemeinsamen Infrastruktur unter Integration technischer Datenschutzmaßnahmen zu nutzen.